*((Der Steuerberater als Testamentsvollstrecker und Verwalter des Nachlasses kann für die im Nachlass erzielten Erträge eine Steuerbescheinigung für die von ihm verwalteten Konten ausstellen. Grundlage sind die Steuerbescheinigungen der Banken. Die Beträge werden dann auf die Erben entsprechend aufgeteilt. Zur Klarheit und Dokumentation sollten die auf den Nachlass lautenden Steuerbescheinigungen beigefügt und mit dem Bestätigungsvermerk „Übereinstimmung der Kopie mit dem Original wird versichert“ versehen werden. Dann kann man sich in einfachen Fällen oder für Restvermögen die Abgabe von Einheitlichen und gesonderten Feststellungerklärungen sparen.))*

Im BMF-Schreiben vom 03.12.2014, [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) heißt es dazu:

**Bescheinigung der von Zinsen aus Notaranderkonten einbehaltenen Kapitalertragsteuer**

Rz. 20 Zu der Frage, ob die Bescheinigung über die Kapitalertragsteuer bei Notaranderkonten auf den Namen des formell berechtigten Notars oder auf den Namen des materiell berechtigten Beteiligten ausgestellt werden soll und wie bei mehreren Berechtigten zu verfahren ist, gilt Folgendes:

Der Notar leitet das Original der Steuerbescheinigung an den Berechtigten weiter. In den Fällen, in denen auf der Steuerbescheinigung des Kreditinstituts der Hinweis „Anderkonto“ fehlt, erteilt der Notar dem Berechtigten zusätzlich eine Bestätigung darüber, dass er für ihn treuhänderisch tätig war. Der Berechtigte hat im Fall der Veranlagung die Steuerbescheinigung und die Bestätigung dem für ihn zuständigen Finanzamt ggf. vorzulegen.

Wenn die auf dem Notaranderkonto erzielten kapitalertragsteuerpflichtigen Zinsen zeitanteilig auf Verkäufer und Käufer entfallen, stellt der Notar eine der Anzahl der Beteiligten entsprechende Anzahl beglaubigter Abschriften der Originalbescheinigung her und vermerkt auf der an den jeweiligen Beteiligten auszuhändigenden Abschrift, in welcher Höhe er diesem Zinsen gutgeschrieben hat. Die Berechtigten haben diese beglaubigte Abschrift dem für sie zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Wenn die auf einem Notaranderkonto erzielten kapitalertragsteuerpflichtigen Zinsen an mehrere Beteiligte auszukehren sind, die nicht zusammen veranlagt werden, gilt Folgendes:

* Sind dem Notar die Anteilsverhältnisse bekannt, teilt er die Kapitalerträge und die Kapitalertragsteuer auf die Berechtigten auf.
* Sind dem Notar die Anteilsverhältnisse nicht bekannt, sind die Kapitalerträge und die hierauf entfallende Kapitalertragsteuer gesondert und einheitlich nach § 180 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a AO festzustellen.

Rz. 21 Die vorstehenden Regelungen sind auf Erträge aus Anderkonten von Rechtsanwälten, **Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften** und Buchführungsgesellschaften entsprechend anzuwenden.

**Bescheinigung über Kapitalerträge und einbehaltene Kapitalertragsteuer 2016 aus Verwaltung der Nachlasskonten Heribert Mustermann**

Sehr geehrte/r ...,

gemäß BMF-Schreiben vom 03.12.2014 (BStBl I 2014, Seite 1586, Rz 20 u. 21) bescheinige ich Ihnen für die Nachlasskonten und das von mir als Testamentsvollstreckerin verwaltete Nachlassdepot folgende Werte für die Steuererklärungen 2016:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Gesamt | Ihr Anteil |  |
| **Kreissparkasse Posemuckel:** |  |  |  |
| Höhe der Kapitalerträge | 1.000,00 € | 50 % | 500,00 € |
| Kapitalertragsteuer | 250,00 € | 50 % | 125,00 € |
| Solidaritätszuschlag | 13,75 € | 50 % | 6,88 € |
|  |  |  |  |
| **Eurostar Investments:** |  |  |  |
| Höhe der Kapitalerträge | 0,00 € | 50 % | 0,00 € |
| Kapitalertragsteuer | 0,00 € | 50 % | 0,00 € |
| Solidaritätszuschlag | 0,00 € | 50 % | 0,00 € |

Mit freundlichen Grüßen

Margarete Echt  
Steuerberaterin Anlagen:  
als Testamentsvollstreckerin Beglaubigte Kopien der Original-  
 Steuerbescheinigungen